

Nach Bestehen der Äquivalenzprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) können zugelassen werden:

1. Personen mit Ausbildungsabschluss in einem der folgenden, geregelten Gesundheitsberufe mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

- » Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- » Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- » Altenpfleger*in
- » Pflegefachfrau/-mann
- » Hebamme/Entbindungspfleger
- » Operationstechnische*r Assistent*in (OTA) mit Ausbildung gemäß DKG
- » Anästhesietechnische*r Assistent*in (ATA) mit Ausbildung gemäß DKG
- » Chirurgisch-Technische*r Assistent*in (CTA) mit Ausbildung gemäß DGCH
- » Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik (MTAF)
- » Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in (MTLA oder MTA-L)
- » Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in (MTRA, MTA-R oder RTA)
- » Notfallsanitäter*in *
- » Ergotherapeut*in
- » Physiotherapeut*in
- » Medizinische*r Fachangestellte*r

*Auch eine Zulassung über die Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter*in gemäß der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 ist möglich.

2. Absolvent*innen von Studiengängen statt Ausbildung, sofern sie über eine staatliche Erlaubnis zum Führen der unter 1. genannten Berufsbezeichnung verfügen:

Sofern Studienbewerber*innen anstelle einer Ausbildung ein Studium in einem geregelten Gesundheitsberuf mit entsprechender Erlaubnis zur Berufsausübung oder ein anderes vergleichbares Studium absolviert haben, entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt auch ohne Niveauprüfung (Teil II des Äquivalenzprüfverfahrens).